Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Schmeheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der derzeit gültigen Fassung und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schmeheim vom 13.10.2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmeheim in der Sitzung vom 06.10.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde **Schmeheim** vom 13.10.2015 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Antragsteller, die Erben des Verstorbenen oder die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht:
a) bei Benutzungsgebühren mit dem Antrag auf Nutzung der Bestattungseinrichtung
b) bei Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühren

Für die Nutzung einer Grabstätte werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

(1) für eine Erdreihengrabstätte bei einer Ruhezeit/Nutzungszeit
von **20 Jahren** (nur **eine** Erdbestattung zulässig) **200,00 €**

a) Beisetzung der ersten Urne (zzgl. ggf. Kosten Nutzungszeitverl.) **50,00 €**
b) Beisetzung der zweiten Urne (zzgl. ggf. Kosten Nutzungszeitverl.) **50,00 €**

(2) für eine Urnenreihengrabstätte bei einer Ruhezeit/Nutzungszeit
von **15 Jahren** erste Beisetzung **150,00 €**

a) Beisetzung der zweiten Urne (zzgl. ggf. Kosten Nutzungszeitverl.) **50,00 €**
b) Beisetzung der dritten Urne (zzgl. ggf. Kosten Nutzungszeitverl.) **50,00 €**

(3) für eine Urnenreihengrabstätte mit Namen und besonderer Gestaltung

bei einer Ruhezeit/Nutzungszeit von **15 Jahren** **500,00 €**

a) Beisetzung der zweiten Urne (zzgl. ggf. Kosten Nutzungszeitverl.) **50,00 €**
b) Beisetzung der dritten Urne (zzgl. ggf. Kosten Nutzungszeitverl.) **50,00 €**

(4) für die Beisetzung von Ascheresten in der Urnengemeinschaftsanlage bei einer Ruhezeit/Nutzungszeit von **15 Jahren** (nicht verlängerbar) je Beisetzung **500,00 €**

§ 5
Nutzungszeitverlängerung

(1) Bei einer Verlängerung der Ruhezeit/Nutzungszeit (ohne Urnenbeisetzung) gemäß § 11 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schmeheim um fünf Jahre werden jeweils Gebühren wie folgt erhoben:

a) für eine Erdreihengrabstätte **50,00 €**
b) für eine Urnenreihengrabstätte **50,00 €**
c) für eine Urnenreihengrabstätte mit Namen und besonderer Gestaltung **50,00 €**

(2) Bei Verlängerung der Nutzungszeit aufgrund der Beisetzung einer Urne in eine vorhandene Grabstätte einmalig (begonnene Jahre gelten als volle Jahre) **10,00 €/Jahr**

§ 6
Umbettungen

Für eine Erlaubnis zur Umbettung **100,00 €**

§ 7
Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren erhoben:

a) für die Verleihung von Nutzungsrechten an Gräbern **10,00 €**
b) für die Zustimmung zur Errichtung und/oder Veränderung einer Grabstätte **10,00 €**

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schmeheim

Schmeheim, den 13.10.2015 - Siegel - gez. Werner
Bürgermeister

Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Mit Schreiben vom 07.10.2015 wurde diese Satzung gemäß den Thüringer Kommunalgesetzen der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Hildburghausen angezeigt. Am 09.10.2015 erteilte die Untere Rechtsaufsichtsbehörde eine Eingangsbestätigung und genehmigte die Bekanntmachung vor Ablauf der Monatsfrist.

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Feldstein, Ausgabe 11/2015 vom 30.10.2015, bekannt gemacht.